Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Kärnten 1994/03/16 KUVS-649/1/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.03.1994

**Rechtssatz**

Ein Berufungsschriftsatz des Inhaltes: "St-1.563/94-9 Sehr geehrte Damen und Herren, in vorbezeichneter Angelegenheit legen wir gegen den Bescheid vom 16. 2.1994 Berufung ein. Begründung erfolgt gesondert. Mit freundlichen Grüßen RAe Kipper, Maier, Horsmann und Otte durch Rechtsanwalt Kipper" ist nicht als gesetzmäßige Berufungsausführung anzusehen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at